



- ### Textliche Festsetzungen
- gemäß § 9 (1) BauGB
- Art der baulichen Nutzung** (gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - Die mit SO 1 bis SO 9 bezeichneten Gebiete im Bebauungsplan sind nach § 11 BauNVO als Sondergebiet mit der besonderen Zweckbestimmung "Windenergie" ausgewiesen. Zulässig sind Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von mindestens 2 Megawatt (MW). Neben Windenergieanlagen sind auch Nebenanlagen sowie Zufahrten und Aufstellflächen, die für den Betrieb und die Erhaltung der Windenergieanlagen erforderlich sind oder die in der Anbindung des Windparks an das Energieversorgungsnetz dienen zulässig. Zulässig ist darüber hinaus die landwirtschaftliche Flächennutzung, im Sinne der landwirtschaftlichen Nutzung mit Ausnahme der Errichtung von Gebäuden. Ausnahmeweise zulässig sind Mobilfunkanlagen, die an Masten der Windenergieanlagen errichtet werden.
 - Aufschübebedingungen** (gemäß § 9 (2) BauGB)
 - Im Sondergebiet mit der Bezeichnung SO 1 darf eine Windenergieanlage erst dann errichtet werden, wenn die beiden Bestandanlagen mit der Bezeichnung WEA 1 auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 38 in der Gemarkung Blender, Flur 14 und WEA 2 auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 37 in der Gemarkung Blender, Flur 14 abgebaut sind. Der jeweilige Ersatz der dann errichteten Windenergieanlage ist innerhalb des Sondergebiets SO 1 zulässig. Maßgeblicher Zeitpunkt des Errichtens bzw. des Abbaus ist der Beginn des Aufsetzens bzw. das Ende des Abnehmens des Turmes vom Fundament. Das Fundament bis in 1 m Tiefe ab Geländebearbeitung ist binnen eines Jahres zu entfernen. (gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB).
 - Im Sondergebiet mit der Bezeichnung SO 2 darf eine Windenergieanlage erst dann errichtet werden, wenn die beiden Bestandanlagen mit der Bezeichnung WEA 3 auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 1 in der Gemarkung Ode, Flur 9 abgebaut ist. Der jeweilige Ersatz der dann errichteten Windenergieanlage ist innerhalb des Sondergebiets SO 2 zulässig. Maßgeblicher Zeitpunkt des Errichtens bzw. des Abbaus ist der Beginn des Aufsetzens bzw. das Ende des Abnehmens des Turmes vom Fundament. Das Fundament bis in 1 m Tiefe ab Geländebearbeitung ist binnen eines Jahres zu entfernen. (gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB).
 - Im Sondergebiet mit der Bezeichnung SO 3 darf eine Windenergieanlage erst dann errichtet werden, wenn die Bestandanlage mit der Bezeichnung WEA 4 auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 1 in der Gemarkung Ode, Flur 9 abgebaut ist. Der jeweilige Ersatz der dann errichteten Windenergieanlage ist innerhalb des Sondergebiets SO 3 zulässig. Maßgeblicher Zeitpunkt des Errichtens bzw. des Abbaus ist der Beginn des Aufsetzens bzw. das Ende des Abnehmens des Turmes vom Fundament. Das Fundament bis in 1 m Tiefe ab Geländebearbeitung ist binnen eines Jahres zu entfernen. (gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB).
 - Im Sondergebiet mit der Bezeichnung SO 4 darf eine Windenergieanlage erst dann errichtet werden, wenn die Bestandanlage mit der Bezeichnung WEA 5 auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 24 in der Gemarkung Holthaus, Flur 11 abgebaut ist. Der jeweilige Ersatz der dann errichteten Windenergieanlage ist innerhalb des Sondergebiets SO 4 zulässig. Maßgeblicher Zeitpunkt des Errichtens bzw. des Abbaus ist der Beginn des Aufsetzens bzw. das Ende des Abnehmens des Turmes vom Fundament. Das Fundament bis in 1 m Tiefe ab Geländebearbeitung ist binnen eines Jahres zu entfernen. (gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB).
 - Im Sondergebiet mit der Bezeichnung SO 5 darf eine Windenergieanlage erst dann errichtet werden, wenn die Bestandanlage mit der Bezeichnung WEA 6 auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 26 in der Gemarkung Holthaus, Flur 11 abgebaut ist. Der jeweilige Ersatz der dann errichteten Windenergieanlage ist innerhalb des Sondergebiets SO 5 zulässig. Maßgeblicher Zeitpunkt des Errichtens bzw. des Abbaus ist der Beginn des Aufsetzens bzw. das Ende des Abnehmens des Turmes vom Fundament. Das Fundament bis in 1 m Tiefe ab Geländebearbeitung ist binnen eines Jahres zu entfernen. (gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB).
 - Im Sondergebiet mit der Bezeichnung SO 6 darf eine Windenergieanlage erst dann errichtet werden, wenn die Bestandanlage mit der Bezeichnung WEA 7 auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 26 in der Gemarkung Holthaus, Flur 11 abgebaut ist. Der jeweilige Ersatz der dann errichteten Windenergieanlage ist innerhalb des Sondergebiets SO 6 zulässig. Maßgeblicher Zeitpunkt des Errichtens bzw. des Abbaus ist der Beginn des Aufsetzens bzw. das Ende des Abnehmens des Turmes vom Fundament. Das Fundament bis in 1 m Tiefe ab Geländebearbeitung ist binnen eines Jahres zu entfernen. (gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB).
 - Im Sondergebiet mit der Bezeichnung SO 7 darf eine Windenergieanlage erst dann errichtet werden, wenn die Bestandanlage mit der Bezeichnung WEA 8 auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 6 in der Gemarkung Holthaus, Flur 11 abgebaut ist. Der jeweilige Ersatz der dann errichteten Windenergieanlage ist innerhalb des Sondergebiets SO 7 zulässig. Maßgeblicher Zeitpunkt des Errichtens bzw. des Abbaus ist der Beginn des Aufsetzens bzw. das Ende des Abnehmens des Turmes vom Fundament. Das Fundament bis in 1 m Tiefe ab Geländebearbeitung ist binnen eines Jahres zu entfernen. (gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB).
 - Im Sondergebiet mit der Bezeichnung SO 8 darf eine Windenergieanlage erst dann errichtet werden, wenn die Bestandanlage mit der Bezeichnung WEA 9 auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 26 in der Gemarkung Holthaus, Flur 11 abgebaut ist. Der jeweilige Ersatz der dann errichteten Windenergieanlage ist innerhalb des Sondergebiets SO 8 zulässig. Maßgeblicher Zeitpunkt des Errichtens bzw. des Abbaus ist der Beginn des Aufsetzens bzw. das Ende des Abnehmens des Turmes vom Fundament. Das Fundament bis in 1 m Tiefe ab Geländebearbeitung ist binnen eines Jahres zu entfernen. (gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB).
 - Im Sondergebiet mit der Bezeichnung SO 9 darf eine Windenergieanlage erst dann errichtet werden, wenn die Bestandanlage mit der Bezeichnung WEA 10 auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 26 in der Gemarkung Holthaus, Flur 11 abgebaut ist. Der jeweilige Ersatz der dann errichteten Windenergieanlage ist innerhalb des Sondergebiets SO 9 zulässig. Maßgeblicher Zeitpunkt des Errichtens bzw. des Abbaus ist der Beginn des Aufsetzens bzw. das Ende des Abnehmens des Turmes vom Fundament. Das Fundament bis in 1 m Tiefe ab Geländebearbeitung ist binnen eines Jahres zu entfernen. (gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB).
 - Maß der baulichen Nutzung** (gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - Höhe baulicher Anlagen**
Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von $< \leq 150$ m über der gewachsenen Geländebearbeitung zulässig. Basisabstützpunkt ist die gewachsene Geländebearbeitung (gem. § 16 Abs. 4 Satz 3 BauNVO) die Grundfläche der Zufahrten und Aufstellflächen nicht mitzurechnen.
 - Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen** (gemäß § 14 (2) Nr. 2, § 19 BauNVO)
Gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO darf die Grundfläche 650 m² je Windenergieanlage nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Nebenanlagen, baulichen Anlagen, unterirdischen Geländebearbeitungen, die durch Rotoren überschritten werden, bei der Ermittlung der Grundfläche nicht mitzurechnen. Ebenso ist gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO die Grundfläche von Zufahrten und Aufstellflächen nicht mitzurechnen.
 - Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung baulicher Anlagen** (gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB)
 - Die Türme und Fundamente der Windenergieanlagen müssen sich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche befinden, welche durch die innere Baugrenzen mit der Bezeichnung "A" gebildet werden.
 - Alle übrigen Anlagenteile von Windenergieanlagen (auch die beweglichen Rotoren) müssen sich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche befinden, welche durch die Baugrenzen mit der Bezeichnung "B" (inkl. Baugrenzen "A") gebildet werden.
 - Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (A+B) zulässig.
 - Die Transformatorhäuschen der Windenergieanlage dürfen mit jeder ihrer Außenkanten max. 20,0 m von der Achse der Trägerarme der Windenergieanlagen entfernt sein.
 - Schattenschlag** (gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB)
Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Windenergieanlagen zu versehen, die sicherstellen, dass Schattenschlag an schutzbedürftigen Anlagen (Wohnnutzungen) maximal an 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag auftritt.
 - Mahnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB)
 - Vorstellungen der Nebenanlagen, die nicht abgebaut oder aufgeschüttet sind, sind im festgesetzten Sondergebiet für Windenergieanlagen nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Erdarbeiten, zur Angleichung des Geländes an die Oberkante des Fundaments der Windenergieanlagen.
 - Zum Schutz des Landschaftsbildes dürfen die Fundamente der zulässigen Windenergieanlagen eine Höhe von maximal 1,5 m über der natürlich gewachsenen Geländebearbeitung nicht überschreiten.
 - Die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen sind mit einer wasserundurchlässigen Schotteraufgabe zu befestigen. Der Ausbau mit wasserundurchlässigen Deckschichten ist nicht zulässig.
 - Die maximale Breite der anliegenden Wege wird auf 5 m festgesetzt. Aufweilungen sind nur in Einmündungsbereichen und Kurven $> 40^\circ$ zulässig. Die Höhe der Wegoberfläche ist auf maximal 20 cm über der natürlich gewachsenen Geländebearbeitung begrenzt.
 - Eine Anbindung der Windenergieanlagen an das vorhandene Netz über Elektroleitungen ist unzulässig.
 - Monitoring und Abschaltzeiten aus Gründen des besonderen Artenschutzes
 - Zum Schutz des Rotmilchens sowie des Winkelschneiders sind zur Vermeidung des Kollisions- und Totungrisikos während bodennaher Flarmannungen und Entenarbeiten im Radius von 150 m um die Masthöhe der jeweiligen Windkraftanlage im Zeitraum von 15. März bis 15. Juli abzusperren.
 - Zum Schutz der Weiden ist zur Vermeidung des Kollisions- und Totungrisikos für die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlagen jährlich im Zeitraum von 1. April bis 15. Mai zu untersuchen, ob im Nahbereich der Windenergieanlagen Weiden bröckeln. Bei Feststellung einer Brut in einem Radius von 150 m um die Masthöhe ist die jeweilige Windkraftanlage im Zeitraum von 1. April bis 15. August zwischen der morgendlichen Dämmerung und der abendlichen Dämmerung abzuschalten. Zudem ist ein geeigneter Brut- und Geschlechtschutz durchzuführen.
 - Für die Dauer von 2 Jahren ist ein Feldermausmonitoring bestehend aus einem Gendarmenrindgänger sowie einer Suche nach Anflugorten durchzuführen.
Hinweis: Deuten die Erhebungsresultate auf ein erhöhtes Schragrisiko hin, muss mit Hilfe einer pauschalen Abschaltung der WEA nach Inkrafttreten sichergestellt werden, dass der Betrieb ohne signifikant erhöhtes Totungsrisiko gewährleistet wird. Unter dieser Prämisse sollten die Anlagen vorsorglich unter folgenden Bedingungen abgeschaltet werden:
- Windgeschwindigkeiten unter 7,5 m/s (Abendseglerarten und Raufußkauz)
- Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s (Zwerg- und Breitflügelstelze)
- Umgebungstemperatur in der Nacht von über 10 Grad Celsius
- in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang
- kein Niederschlag.
 - Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 (1) 25a BauGB) sowie **Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 (1) 25b BauGB)
 - Die festgesetzte Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist weitestgehend der natürlichen Substrat zu überlassen. Durch geeignete Maßnahmen (2-5 jährige Mahd ab September des jeweiligen Jahres) ist eine Gebirgsdeckung zu vermeiden.

- ### Örtliche Bauvorschriften
- (gemäß § 84 NbbauO)
- Bei den Außenfassaden der zulässigen Nebenanlagen sind leuchtende und reflektierende Farben nicht zulässig.
 - Unabhängig von den Maßgaben zur Flugsicherung (s.u.), sind die gesamten Bauteile der Windkraftanlagen mit einem dauerhaft matten Anstrich (Rostgrau oder gelblich weiß) zu versehen. Abweichend davon dürfen auch bei einer Höhe von > 20 m über Grund auch Glanzfarben verwendet werden.
 - Jede der zulässigen Windenergieanlagen ist mit genau drei Rotlichtern auszustatten. Die Drehrichtung jeder Anlage muss im Uhrzeigersinn erfolgen.
 - Die Trägerarme der zulässigen Windenergieanlagen müssen einen geschlossenen, runden Trägerarm aus Stahlbeton oder Stahlrohr besitzen.
 - Das Aufbringen von Werbeflächen ist beschränkt auf die Beschriftung des Typs und des Herstellers der Windenergieanlage. Sie darf nur als Werbeaufschrift erfolgen und ist im Grundbesitz der Windenergieanlage vorzusetzen. Die Farbgestaltung der Aufschriften ist mit nicht reflektierenden Farben durchzuführen und dürfen nicht beleuchtet werden. Die Nutzung der Anlagen für anderweitige Werbung und Fundamentierung ist unzulässig.
 - Unabhängig von den Maßgaben zur Flugsicherung (s.u.), ist eine aktive (Eigenbeleuchtung) und passive Beleuchtung (anstrahlen) der Windkraftanlagen unzulässig. Als begründete Ausnahme von zeitlicher Dauer ist eine Beleuchtung bei Wartungs- und Reparaturarbeiten zulässig.
 - Vorbehaltlich luftfahrtrechtlicher Vorgaben sowie vertraglicher Vereinbarungen mit dem Betreiber/Investoren hat die Kennzeichnung von Luftfahrtsicherheitsmaßnahmen (WEA) eine Höhe von > 100 m über Gelände im Geländebereich des Bebauungsgebietes gemäß den nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften zu erfolgen:
 - Tagsbeschilderung
Die Flugsicherung am Tag (Tagsbeschilderung) hat gemäß Punkt 13.4 der aktuellen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrtsicherheitsmaßnahmen (AVV) zu erfolgen. Demnach sind weiß blinkende Feuer mittlerer Lichtstärke (20.000 cd \pm 25%) an der Windenergieanlage anzubringen. Der Mast ist mit einem 1 m in Form in orange-rot (RAL 2009 / RAL 3020), begrenzt in 40 m in 5 m über Grund zu versehen. Auf die Kennzeichnung der Rotlichter ist zu verzichten.
 - Nachtsbeschilderung
Die Flugsicherung in der Nacht (Nachtsbeschilderung) hat durch Gelbfeuer oder "Flare" im Windpark "Blender" gemäß der aktuellen AVV zu erfolgen.
 - Schaltzeiten und Blinkfolgen
Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller "Flare" im Windpark "Blender" sind untereinander zu synchronisieren. Eine Synchronisation mit dem Windpark "Husum" ist anzustreben.
 - Die notwendige Beleuchtung ist mit Lichtstärkeüberwachung durch Sichtweitenmessung gem. mit der aktuellen AVV zu betreiben.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO 1-10 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) Hier: Zweckbestimmung "Windenergie"

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
siehe Vorlesungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)

Nutzungsschablone

SO 1 Art der baulichen Nutzung und fortlaufende Nummerierung der Baugebiete

Anlagenhöhe gem. max. 150 m Maximale zulässige Anlagenhöhe. Hier max. 150 m
GR in m² Grundfläche 650 qm GR-Zulässige Grundfläche für jede Windenergieanlage. Hier max. 650 m²

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO) Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO)

Verkehrsfäche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Wasserfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Planungen, Nutzungsergänzungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweis in der Planzeichnung

WEA 1
WEA 2
Bestehende Windenergieanlagen (WEA) bis WEA 12 (Gelber der Gemeinde Blender)

Übersicht M. 1:20.000

Gemeinde Blender

Samtgemeinde Thedinghausen

Bebauungsplan Nr. 18

"Windpark Blender"

1. Änderung und Ergänzung mit örtlichen Bauvorschriften

ENTWURF Datum: 14.09.2016 Maßstab: 1:2.000 i.O.

Schwarz & Winkenbach
Raum- und Umweltpfänger
Hasberger Dorfstraße 9, 27755 Dalmshorst
Telefon 04221 444 02 Telefax 444 49

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 18 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Blender diesen Bebauungsplan Nr. 18 - 1. Änderung und Ergänzung - bestehend aus der Planzeichnung, den nebeneinanderstehenden textlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Blender, den _____ (Bürgermeister) L.S. (Gemeindedirektor)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Blender hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Windpark Blender" - 1. Änderung und Ergänzung - beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am _____ im Amtsblatt des Landtages gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ersichtlich bekannt gemacht worden.

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: Gemarkung Blender u. a., Flur 14 u. a.
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© Jahr 2013 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Verden

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die abstrahierten bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05.11.2013). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Obergranzlinie der neu zu bildenden Grenzen in der Öffentlichkeit ist einwandfrei abgrenzbar.

Erhebungsvermerk:
Die Verfertigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12.12.2002, Nr. GVBl. 2003, S. 5 - VORIS 21100/01-1).

Achim, den _____ (Ordnungsamt)
Ehrlorn Vermessung (ÖVVI) (Ordnungsamt)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 "Windpark Blender" - 1. Änderung und Ergänzung - wurde ausgearbeitet von Stefan Winkenbach in der Bürgergemeinschaft für Raum- und Umweltpfänger + Winkenbach, Dalmshorst

Dalmerhorst, den _____ (Winkenbach)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Blender hat am _____ dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 "Windpark Blender" - 1. Änderung und Ergänzung - und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (§ 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ im Amtsblatt des Landtages ersichtlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Zielvorgaben haben vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Blender, den _____ (Gemeindedirektor)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Blender hat in seiner Sitzung am _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 18 "Windpark Blender" - 1. Änderung und Ergänzung - als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Blender, den _____ (Gemeindedirektor)

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 18 "Windpark Blender" - 1. Änderung und Ergänzung - ist gemäß § 10 BauGB am _____ im Amtsblatt des Landtages bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 18 "Windpark Blender" - 1. Änderung und Ergänzung - ist damit am _____ in Kraft getreten.

Blender, den _____ (Gemeindedirektor)

Verletzung von Vorschriften

Innhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Blender, den _____ (Gemeindedirektor)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO 1-10 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) Hier: Zweckbestimmung "Windenergie"

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
siehe Vorlesungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)

Nutzungsschablone

SO 1 Art der baulichen Nutzung und fortlaufende Nummerierung der Baugebiete

Anlagenhöhe gem. max. 150 m Maximale zulässige Anlagenhöhe. Hier max. 150 m
GR in m² Grundfläche 650 qm GR-Zulässige Grundfläche für jede Windenergieanlage. Hier max. 650 m²

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO) Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO)

Verkehrsfäche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Wasserfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Planungen, Nutzungsergänzungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweis in der Planzeichnung

WEA 1
WEA 2
Bestehende Windenergieanlagen (WEA) bis WEA 12 (Gelber der Gemeinde Blender)